

48/2014 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverfügung

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten

vom 26.11.2014

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Kreis Gütersloh haben mit sofortiger Wirkung in den nachfolgend bezeichneten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)zu halten.
- II. Die Anordnung zur Aufstallung nach I. dieser Verfügung gilt in folgenden Gebieten (Aufstallungsgebiete):

Schutzsaum in Rietberg und Verl

im Osten: Delbrücker Str. (L751) bis zur Stadt/Kreisgrenze Stadt Verl/Kreis Gütersloh und dem Kreis Paderborn;

im Süden: Kreisgrenze der Kreise Gütersloh und Paderborn bis zur Delbrücker Str. (B 64);

im Westen: Delbrücker Str. (B64) incl. Ortseinfahrt Delbrücker Str. bis Rathausstr., Rathausstr., Bahnhofstr., Lange Str.;

im Norden: Detmolder Str.(L867) und weiter die Neuenkirchener Str. (ebenfalls L867).

- III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

In Mecklenburg-Vorpommern, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden sind seit dem 5. November 2014 fünf Ausbrüche von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen festgestellt worden. Als Erregertyp wurde in allen Fällen das Influenza-Virus vom Typ H5N8 nachgewiesen. Am 22. November 2014 wurde der gleiche Virustyp bei einer erlegten Krickente auf der Insel Rügen festgestellt. Das Bundesinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut - FLI -) hat daraufhin am 25. November 2014 das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

zu I. und II.:

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht und die unter II. erfolgte Festlegung von sogenannten Risikogebieten ist § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 25. November 2014 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Geflügelpest-Verordnung weiter zugrunde gelegt, dass sich in den unter II. bezeichneten Gebieten bevorzugt wildlebende Watt- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels in den sogenannten Risikogebieten angeordnet.

zu III.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines

Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

zu IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) kann - wie in IV. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bitte beachten Sie:

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Bei der technischen Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Ergänzende Hinweise:

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Hinweise:

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Abs. 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a und Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de einsehen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Beneke
Ltd. Kreisveterinärdirektor